

# *Satzung des rechtsfähigen Vereins Überparteiliche Wählergemeinschaft Lautertal e.V.*

## **§1 Name, Sitz und Zielsetzung des Vereins**

1. Der Verein Überparteiliche Wählergemeinschaft Lautertal e.V. ist eine Vereinigung parteipolitisch ungebundener Bürger, die sich zum Ziel gesetzt haben, auf die in der Gemeinde zu betreibende Kommunalpolitik zum Besten der Bürgerschaft einzuwirken.
2. Deshalb beteiligt sich der Verein Überparteiliche Wählergemeinschaft Lautertal e.V. an den Wahlen zum Gemeinderat und deren Vorbereitung in Wort und Schrift. Er tritt insoweit als überparteiliche freie Wählergruppe im Sinne des Bayerischen Gemeindewahlgesetzes unter nachfolgendem Namen Überparteiliche Wählergemeinschaft Lautertal e.V. bezeichnet, auf.
3. Der Verein Überparteiliche Wählergemeinschaft Lautertal e.V. ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Lautertal.

## **§ 2 Zweck**

1. Zweck und Aufgabe des Vereins Überparteiliche Wählergemeinschaft Lautertal e.V. besteht darin, den Bürgern der Gemeinde eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten in Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und mitzubestimmen. Der Verein sieht seine Aufgabe in der Förderung sachbezogener Kommunalpolitik, die nicht durch Parteibindungen und Gruppenegoismen geprägt ist.
2. Zur Verwirklichung der politischen Mitarbeit sind bei allen kommunalen Wahlen geeignete Persönlichkeiten als Kandidaten zu benennen und zu fördern, die in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr bieten, dass sie als Parteifreie allein ihrem Gewissen verantwortlich sind und sachgerecht zum Wohle der Gemeinde und ihrer Bürger entscheiden.
3. Der Verein Überparteiliche Wählergemeinschaft Lautertal e.V. kann einer überörtlichen, gleichgesinnten Vereinigung beitreten.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Eintritt in den Verein Überparteiliche Wählergemeinschaft Lautertal e.V. erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und setzt Volljährigkeit oder bei Minderjährigen die Zustimmung der Erziehungsberechtigten sowie weiter voraus, dass der Eintretende keiner politischen Partei angehört. Die Eintrittserklärung wird mit der Bestätigung durch den Vorstand wirksam. Jedem Mitglied ist der Austritt aus dem Verein freigestellt; er ist durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand (§ 4) vorzunehmen und mit Zugang wirksam

2. Die Vorstandschaft kann mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn es gegen die in §§ 1 u. 2 aufgeführten Grundsätze verstößt oder einer politischen Partei beitrifft. Der Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen und wird mit Zugang wirksam. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich verlangen, dass über den Ausschluss die Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

#### **§ 4 Vereinsorgane sind**

der Vorstand  
die Vorstandschaft  
die Mitgliederversammlung

Die ehrenamtliche Vorstandschaft des Vereins besteht aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden  
Schriftführer  
Kassier

Der Vorstandschaft gehören ferner die gewählten Mitglieder des Gemeinderates an.

#### **§ 5 Vertretungsbefugnis der Vorstandschaft**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende, die im Rahmen der Einzelvertretungsbefugnis den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Intern geht das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden vor.

#### **§ 6 Wahl der Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung (§ 7) auf jeweils drei Jahre gewählt. Die Wahl ist schriftlich und geheim. Auf Antrag kann die Wahl auch offen vorgenommen werden, es sei denn, dass auch nur ein anwesendes Mitglied widerspricht oder über mehr als nur einen Kandidaten abzustimmen ist.
2. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wählt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit der Vorstandschaft ein Ersatzmitglied.
3. Die erste Wahlenperiode ist zeitlich so abzustimmen, dass sie nach den Gemeinderatswahlen, also zum 01.07.2008, endet.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. In jedem Geschäftsjahr (Kalenderjahr) findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt, zu der die Mitglieder des Vereins durch den Vorstand 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind.
2. Anträge sind schriftlich und 10 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.
3. Eine Mitgliederversammlung ist von der Vorstandschaft unverzüglich einzuberufen, wenn der Bestand des Vereins Überparteiliche Wählergemeinschaft Lautertal e.V. gefährdet ist oder dessen Zielsetzung und Zweck (§§ 1,2) geändert werden sollen. Sie ist ferner binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
4. Zur Beschlussfähigkeit genügt die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit die geheime Abstimmung (§ 6 Sätze 2 u. 3, § 10 und § 11 Abs. 1 u. 2 bleiben unberührt).
5. Über die gefassten Beschlüsse ist eine von einem der Vorsitzenden und dem Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, was voraussetzt, dass die Unterzeichnenden an der Versammlung teilgenommen haben.
6. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von drei Jahren zwei Revisoren, die jährlich die Kassenprüfung (§ 9) vornehmen und der nächsten Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten haben. Sie entscheidet über die Entlastung der Vorstandschaft und über die des Kassiers (§9) nach Anhörung der Revisoren (§ 7 Abs. 5 Satz 1).

## **§ 8 Beiträge**

Der Verein erhebt zur Deckung seines finanziellen Aufwandes und zur Verwirklichung seiner Zielsetzungen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die jeweilige Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist bis spätestens 31. März jeden Jahres zu entrichten.

## **§ 9 Aufgaben des Kassiers**

Der Kassier hat über die laufenden Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen und mindestens einmal jährlich in einer Mitgliederversammlung darüber Rechnung zu legen.

## § 10 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderung sind auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Über sie ist mit einer Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zu beschließen.

## § 11 Auflösung

1. Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so bedarf es dazu einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder unter der weiteren Voraussetzung, dass die Mitglieder des Vereins Überparteiliche Wählergemeinschaft Lautertal e.V. bei der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung (§ 7 Abs. 1) auf einen solchen Tagesordnungspunkt ausdrücklich hingewiesen worden sind.
2. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.
3. Bei der Auflösung des Vereins fällt sein gesamtes Vermögen der Gemeinde zu und ist ausschließlich einem sozialen Zweck in der Gemeinde, der in der Auflösungsversammlung beschlossen wurde, zuzuführen.

## § 12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.11.2004 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Die geänderte Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10.10.2012 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung der Änderung im Vereinsregister in Kraft.

Lautertal, 10.10.2012

